

Vorbemerkung

Die Separation – Gemeinheitsteilung – wurde in Deutschland zur Ablösung von Allgemeinbesitz und Nutzungsberechtigungen an landwirtschaftlichen Flächen, der Feldmark, aus wirtschaftlichen Gründen im 19. Jahrhundert durchgeführt. In Preußen, zu dem Torgau seit 1815 gehörte, war als gesetzliche Grundlage eine Gemeinheitsteilungsordnung im Jahr 1821 erlassen worden.

Die Separation war eine staatliche Aufgabe und erfolgte für Torgau durch eine königliche Generalkommission der preußischen Provinz Sachsen, in deren Auftrag ein Ökonomiekommissar die Maßnahmen vor Ort leitete. Die Arbeiten waren langwierig, begannen 1838 und fanden ihren Abschluss mit einer am 31. Januar 1861 urkundlich besiegelten Bestätigung eines Rezesses.

Der Rezess umfasst einschließlich einiger Nachträge bis 1872 520 zweiseitig beschriebene Blätter und insgesamt 1 080 Seiten.¹

Für eine Auswertung stehen neben dem Rezess Brouillonkarten (Separationskarten) zur Verfügung, die im Rahmen der Separation angefertigt wurden.² Akten zur Durchführung der Separation sind nicht überliefert. Der folgenden Auswertung dient, sofern nicht anders angegeben, der Separationsrezess.

Torgau, im März 2026
Jürgen Herzog

1 Stadtarchiv Torgau (im Folgenden: StAT) H 550, Separationsrezess 1861

2 Landesarchiv Sachsen-Anhalt Magdeburg, C20 V Sep. Torgau K Nr. 1–9



Torgau, seine Stadtbezirke und die Gemeinschaftsrechte

In der Einleitung zum Separationswesen von 1861 heißt es: *In Torgau, einer in der Provinz Sachsen des Regierungs-Bezirks Merseburg belegenen militärisch befestigten Stadt hat eine vollständige Separation der im Stadtgebiet, sowohl in der Elbniederung, als auch auf der Höhe des linken Elbufers belegenen Grundstücke, sowie die Servitutsbefreiung eines, der der Stadt-Commune gehörigen Waldes genannt der »Pflückuff« und endlich ein freiwilliger Umtausch verschiedener servituttfreien Grundstücke in der Stadtflur stattgefunden [...] Es sind also von der vorliegenden Auseinandersetzung berührt:*

1. *die sogenannte Fischer- und Zinnaer Aue in der Niederung am linken Elbufer,*
2. *die Stadt- und Niedernaundorfer Hufen auf der Höhe des linken Elbufers,*
3. *mehrere beständige gemeinschaftliche Hutungs-Reviere als: der Anger am großen Teich, den Lehden, die Badewanne und der Grasefleck am Entenfange,*
4. *die zum freiwilligen Umtausch gestellten Grundstücke, als: die Schrotberger Breite, der alte Exercierplatz bei Obernaundorf, einige zur Festung gehörige Grundstücke und einzelne Privatgrundstücke,*
5. *die der Torgauer Stadt-Commune gehörige Waldung, genannt »Pflückuff« auf der Südseite des großen Teiches,*
6. *der zur königlichen Domaine Kreischau gehörige große Teich*

Die vorstehend bezeichneten Grundstücke unterlagen vor der Auseinandersetzung folgenden Belastungen:

1. *die aus Acker und Wiese bestehende, theils eingedeichte und theils dem Elbstrom ausgesetzte Niederung der Fischer- und Zinnaer Aue wurde seitens der Grundbesitzer gemeinschaftlich behütet. Die den Letzteren gehörigen gemeinschaftlichen Grundstücke, von geringer Ausdehnung, wurden für gemeinschaftliche Rechnung verpachtet,*
2. *die aus Acker und geringen Wiesenflecken bestehenden Stadt- und Niedernaundorfer Hufen, auf der Höhe des linken Elbufers unterlagen in der Stoppel der gemeinschaftlichen Behütung durch das Spann-, Rind- und Schaafvieh der Ländereibesitzer, der Hausbesitzer und des Fleischerhandwerks zu Torgau, sowie der Erbpachtschäferei zu Süptitz,*
3. *der gemeinschaftliche Anger wurde theils das ganze Jahr hindurch mit dem Spann- und Rindvieh der städtischen Länderei- und einiger Hausbesitzer sowie mit Schafen des Fleischerhandwerks behütet, theils für Rechnung der*

- Kämmerei zu militärischen Zwecken verpachtet und endlich theils von der Korporation der Hüfnerschaft zu ihren besonderen Gemeinzwicken benutzt,*
4. *in dem Pflückuff der Stadt-Commune standen den mit Ländereien und Häusern in Torgau angesessenen Bürgern, sowie dem früher der Stadt Torgau gehörigen Erbpachtsworwerke Obernaundorf Hutungs-, Streu- und Leseholz-Gerechtsame zu, welche jedoch nur mit den gesetzlichen, ortspolizeilichen Beschränkungen ausgeübt werden durften,*
 5. *den großen Teich der königlichen Domaine Kreischau, soweit derselbe an die Stadtflur grenzt, und innerhalb derselben bis zu einer bestimmten Grenzlinie, hatten die vorstehend unter 4. gedachten angesessenen Bürger der Stadt Torgau mit ihrem Rindviehe zu behüten [...]*³

Im Statut der Stadt Torgau vom 9. Juni 1842, also in einer Zeit beginnenden Separationsverfahrens, wird der Stadtbezirk wie folgt beschrieben:

Der Stadtbezirk von Torgau zerfällt in den engeren und weiteren. Der engere umfasset sämtliche vom inneren Festungswalle umschlossenen Gebäude und Grundstücke oder die Stadt mit Einschluß der ehemaligen Amts-Vorstadt und Fischer-Vorstadt [...]

Der weitere Stadtbezirk erstreckt sich über die Feldmark der Stadt und die innerhalb derselben gelegenen Gebäude und Grundstücken. Die städtische Feldmark schließet sich ober- und unterhalb der Stadt an den Elbstrom an und begreift

- a die große und die kleine Fischeraue mit den Communeteichen und den dabei gelegenen Commune-Angern*
- b das eigentliche Stadtfeld, oder den Hufenschlag mit Einschluß der ehemaligen Vorstädter Gärten*
- c die Marken Nieder- und Ober-Naundorf*
- d die Mark Beinewitz, oder das sogenannte Bäckerfeld*
- e den zu Torgau gehörigen Theil der Zinnaer Aue, und*
- f die Mark Mostitz mit dem Gefilde Pflückuff*

Unter dem Absatz zum Bürgervermögen und zu den Rechten der Gemeindeglieder wird im Statut folgendes ausgeführt: *Außer dem Kämmerei-Vermögen [...] sind noch folgende, der Stadtgemeine gehörige Grundstücke vorhanden:*

- a die Lehden, links der Straße nach Belgern*
- b die sogenannte Badewanne, rechts derselben, und*
- c der Anger zwischen dem Stadtfelde und dem königlichen großen Teiche*

³ Vgl. Anm. 1 Einleitung, S. 2, 4–6, danach zitiert

welche mit Ausnahme eines Theils vom Anger, der für Rechnung der Kämmerei zum Schießplatze an die Garnison verpachtet ist, raume Weidereviere sind, auf welchen die Hutung von den Hüfnern und angesessenen Einwohnern der Stadt in Anspruch genommen wird [...].

Zu den sonstigen nutzbaren Rechten der Stadtgemeinde, woran sämmtlich Mitglieder Antheil haben, gehören

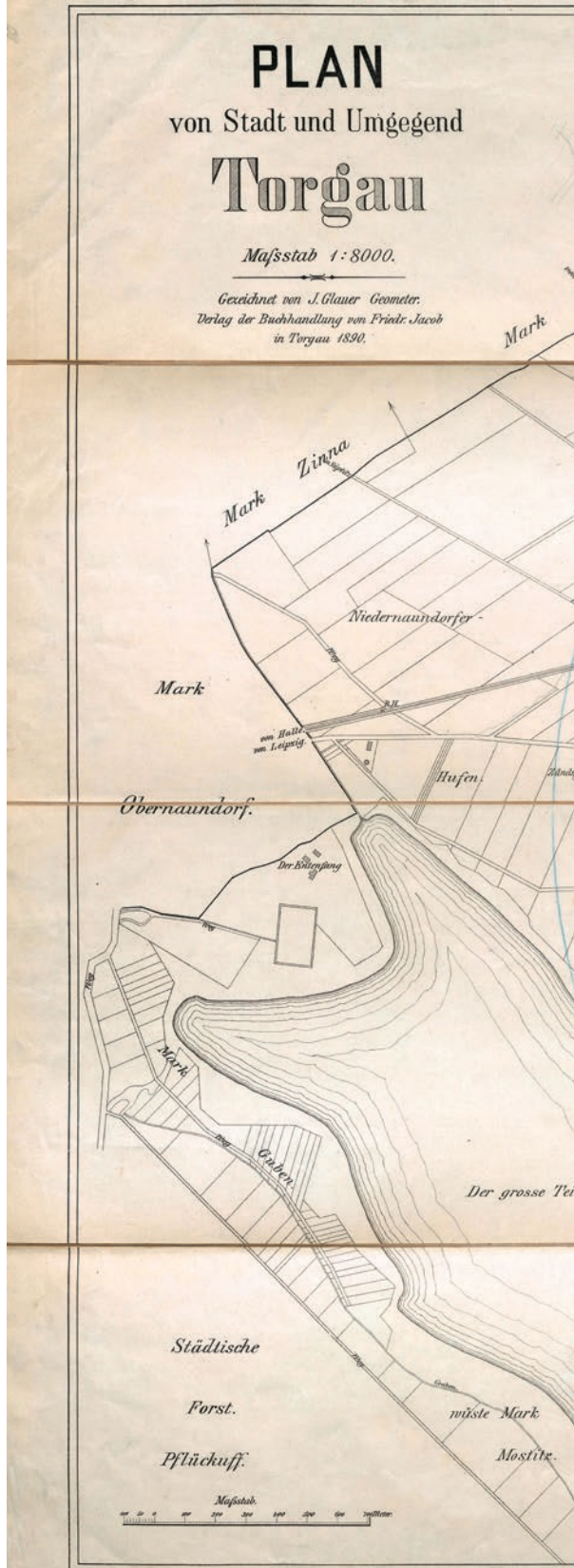
- a die von jeher der ärmeren Einwohnerklasse gestaltete Befugniß, in der Communwaldung Pflückuff an den hierzu bestimmten Wochentagen Leseholz zu holen und
- b das Recht der viehhaltenden Einwohner, in derselben Waldung Streu zu harken

welche Rechte jedoch nur für den eigenen Bedarf benutzt, und nur innerhalb der localpolizeilich bestimmten Grenzen ausgeübt werden dürfen.

Eben so ist sämmtlichen Einwohnern gestattet, sich den für ihre Baulichkeiten erforderlichen Sand und Lehm auf den hierzu angewiesenen Districten des Angers und des ehemaligen Ziegelteichs unentgeltlich zu entnehmen [...].⁴

4 Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Außenstelle Merseburg, Rep. 77 Tit. 473 Nr. 11, Statut der Stadt Torgau 1842, unpaginiert, danach zitiert

Abb. 1: Plan von Stadt und Umgebung Torgau 1890, gezeichnet von dem Geometer J. Glauer





Entwicklung der landwirtschaftlichen Ausstattung und ihrer Nutzungsrechte

Soweit ersichtlich, gehören zur ursprünglichen Landausstattung der Stadt Torgau die Torgauer Stadthufen, erwähnt 1307,⁵ und die Fischeraue, genannt 1446.⁶ Inwieweit diese Flächen, links der Elbe gelegen, Siedlungen vor der Zeit der Stadtgründung, so beispielsweise der späteren Vorstadt »Alte Stadt«, zugeordnet werden können, muss offen bleiben.

Im Jahr 1390 belehnte Markgraf Wilhelm I. *den bescheyden weisen lewten burgermeistern, ratslewten der gantzen gemeyne zcu Torgaw [...] das wuste dorff Nawendorff [...]*⁷ Die Ortswüstung Naundorf ist wahrscheinlich infolge der Pestepidemie von 1348 wüst geworden und wird 1378 als wüstes Dorf genannt. Seit dem 16. Jahrhundert wurde zwischen Ober- und Niedernaundorf unterschieden.⁸ Die Feldfluren bestanden jetzt aus 22 Stadthufen und 18 Naundorfer Hufen.⁹ Während eine Stadthufe 16,5 Hektar Größe umfasste, war die Naundorfer Hufe mit 8,25 Hektar nur halb so groß.¹⁰ Dieser Unterschied spiegelt sich auch in unterschiedlicher Besteuerung wider. 1551 lag die Bewertung für die Stadthufe bei 35 Schock Groschen und für die Naundorfer bei 17 Schock 35 Groschen.¹¹

Im Jahr 1477 überließen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht der Stadt und Gemeinde den Werder, gelegen zwischen zwei Elbarmen vor Torgau und vor Zwethau.¹² Den Werder, genannt Bürgerbusch, zu behüten, war nach der Stadtordnung untersagt. Hier bestanden wohl keine gemeinschaftlichen Nutzungsrechte.¹³

1489 regelten Kurfürst Friedrich III und Herzog Johann eine Entschädigung der Stadt für die Weide und die Schindel- und Mäusmühle auf der wüsten Dorfstadt Mostitz, die zur Anlegung des Großen Teiches genommen worden sind. Übereignet wurden der verbliebene Teil von Mostitz und das Gefilde Pflückuff, bestehend aus Wald und Wiesen.¹⁴

Als letzte große Erwerbung zur Vergrößerung der Feldflur erfolgte 1501 der Ankauf des Rittergutes Beinewitz. Es bestand aus Haus und Hof in der Stümp-

5 Carl Knabe, Urkundenbuch von Torgau, Torgau 1902 (im Folgenden: Urkundenbuch), Nr. 17, S. 8

6 Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: SHStAD), 10004 Kopiale, Nr. 43, fol. 253r, hier: Flur vor dem Fischertor

7 Urkundenbuch, Nr. 56 S. 23, danach zitiert

8 Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen, Halbband 2, Leipzig 2006, S. 499

9 SHStAD, Loc. 9765, Vol. 12, Geographisches Handregister über das Amt Korgau 1722, S. 2

10 Errechnet nach den Angaben des Rezess von 1861, StAT H 550

11 SHStAD, 1040 Obersteuerkollegium 32, Landsteuerregister Nr. 357, 1551

12 Urkundenbuch Nr. 130, S. 51/52

13 StAT H 576, Privilegien und Statute 1557, 191v

14 Urkundenbuch Nr. 157, S. 64

fergasse, Gärten vor dem Bäckertor, Acker und Wiesen und anderem Zubehör der Flur Beinewitz. Die Stadt zahlte dafür 1 348 Gulden.¹⁵ Damit wurde vom Rat eine Ausstattung erworben, die weiter ausgebaut einer umfangreichen landwirtschaftlichen Eigenwirtschaft diente, die bis in das 18. Jahrhundert als Ratswirtschaft bestand. Der bisherige Marstall in der Kuhgasse ist verkauft und in den Gutshof der Stümpfergasse verlegt worden. Der Marstall war jetzt Wirtschaftshof. Zeitweilig pachtete der Rat zusätzlich ab 1558 auch die Amtsschäferei Süpitz vom Landesherrn an.¹⁶

Die Bürgerschaft betrieb im 16. Jahrhundert eine beträchtliche Viehwirtschaft. 1542 waren es 463 Kühe und 327 Schweine, die versteuert und gemeinschaftlich durch die Gemeindegirten auf die Weide getrieben wurden. 66 Prozent davon wurden von den Vorstädtern gehalten. Damit bestanden für die sonst benachteiligten Vorstädter – sie hatten weder Braurechte noch ein Mitspracherecht im Stadtrat – gleiche Rechte bei der Hutung wie bei den Innenstadtbürgern. Im Jahr 1579 regelte der Rat die Viehhaltung neu. Die Innenstadtbürger und die Vorstadtbürger durften jetzt nur noch je vier Stück Vieh, die Hüfner je Hufe 15 Stück halten. Wer kein eigenes Land hatte, musste sein Vieh durch die Gemeindegirten austreiben lassen.¹⁷

Abgesehen von Veränderungen in Kriegs- und Krisenzeiten blieben die Hutungsrechte und deren Nutzung bis zur Separation des 19. Jahrhunderts grundsätzlich bestehen. Allerdings ergab sich mit dem neu angelegten Vorwerk Obernaundorf auf städtischen Flächen im Jahr 1801 eine neue Situation für die Torgauer Hüfnerschaft. Bisher hatten die 22 privaten Besitzer der Hufen das Recht, mit ihrem Zugvieh, Pferden und Ochsen, im Herbst und Frühjahr die Wiesen im Pflückuff zu beweiden. Jetzt aber waren die Wiesen dem neuen Vorwerk zugeschlagen worden. Ersatzweise wurden andere städtische Flächen zur Verfügung gestellt, so die sogenannte Badewanne, eine Fläche hinter dem Kuhteich und zwischen der Straße nach Belgern und dem Großen Teich und der Schildauer Winkel, zwischen der Straße nach Belgern und dem Abzweig nach Schildau gelegen. Die Nutzungsveränderung, jetzt für Zug- und Kuhvieh, nach Rezess vom 31. August 1802, war von allen Hufenbesitzern bestätigt worden.¹⁸

15 Urkundenbuch Nr. 169a und b, S. 69

16 Jürgen HERZOG, Die Stadt Torgau 1550–1650, Schriften des Torgauer Geschichtsvereins, Bd. 15, Beucha/Markkleeberg 2022, S. 178–180

17 Ebd. S. 316–318

18 StAT H 1131, Acta Den zwischen E.E. Rathe zu Torgau und den Besitzern der dasigen Stadt- und Naundorffischen Hufen wegen der Huthung [...] getroffenen Vergleichs, 1802